

und Hypothekenbüchern die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft als Besitzer von Grundstücken eingetragen steht und nunmehr nach der oben unter 1 enthaltenen Bestimmung der Staatsfiscus als Besitzer einzutragen ist, auf den betreffenden Grundstücksfolien diese in Vier Millionen Thalern Actiencapital der vormaligen Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft nebst versprochenen Zinsen zu Vier vom Hundert bestehende Schuld vorschriftsmäßig einzutragen.

3) Der in § 27 des Gesetzes vom 6ten November 1843 vorgeschriebenen Benachrichtigung des passiv Betheiligten von dem erfolgten Eintrage der zuvorerwähnten Hypothek bedarf es in diesem Falle nicht, da das Finanzministerium in Vertretung des Staatsfiscus darauf zu verzichten erklärt hat.

Nicht minder erledigt sich in diesem Falle nach Beschaffenheit der Sache die Ausfertigung von Hypothekenbriefen (§ 191 des Gesetzes vom 6ten November 1843).

4) Für die Eintragung der mehrerwähnten Hypothek in die Grund- und Hypothekenbücher ist den unter den bezüglichen Grund- und Hypothekenbehörden sich befindenden Patrimonialgerichten die in der Tarordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen unter Nr. 21 und beziehentlich Nr. 24 bestimmte Gebühr zu erheben gestattet. Mit Auszahlung dieser Gebühren ist die Direction der Sächsisch-Böhmischen und Sächsisch-Schlesischen Staatsseisenbahnen zu Dresden vom Finanzministerium beauftragt, und haben daher bei derselben die gedachten Grund- und Hypothekenbehörden ihre Gebührenliquidationen einzureichen.

Nach Vorstehendem haben sich alle Grund- und Hypothekenbehörden, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 12ten Mai 1851.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schinsky.

Manitius.

Nr. 45) Verordnung,

die bei der Abfassung von Recognitionregistraturen zu beobachtende Vorsicht betreffend;

vom 16ten Mai 1851.

Wie dem Ministerium der Justiz angezeigt worden, ist es in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß, nachdem Urkunden von Personen, die bei dem Gerichte selbst nicht persönlich bekannt gewesen sind, deren Identität mit den angeblichen Ausstellern der Urkunden aber zwei dem Richter persönlich und als glaubhaft bekannte Zeugen nach § 2 des Mandats vom 27ten

September 1819 versichert haben, gerichtlich recognoscirt worden, hinterher sich ergeben hat, daß der Recognoscent nicht Derjenige gewesen ist, für den er sich vor Gericht und gegen die als Recognitionenzeugen gestellten Personen ausgegeben, und daß sonach diese Zeugen über die Persönlichkeit des Recognoscenten sich haben täuschen lassen. Vermittelt solcher Täuschungen ist es Betrügnern gelungen, für Besitzer gewisser Grundstücke, wofür sie sich fälschlich ausgegeben haben, gehalten zu werden und sich damit Credit, beziehentlich gegen Verpfändung sothaner Grundstücke Darlehne zu verschaffen.

Zu Verhütung derartiger Betrügereien wird nun sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Obliegenheit gemacht, so wie überhaupt bei der Abfassung von Recognitionregistraturen, so insbesondere in Fällen, wo die Gewißheit der Person des weder dem Richter, noch einem verpflichteten Gerichtsbeisitzer persönlich bekannten Recognoscenten durch das Zeugniß zweier von ihm gestellter, dem Richter, also entweder dem Vorstande des Gerichts, oder einem andern bei dem Gerichte angestellten richterlichen, d. h. den Richtereid auf sich habenden Beamten bekannter Personen nach §§ 1, 2 des Mandats vom 27ten September 1819 hergestellt werden soll, vorsichtig zu Werke zu gehen und sich in dergleichen Fällen nicht mit der einfachen Versicherung der Recognitionenzeugen, daß ihnen der die Urkunde Recognoscirende als Derjenige, für den er sich ausgiebt, persönlich bekannt sei, zu begnügen, sondern, wo nicht etwa die Angabe solcher verwandtschaftlicher oder amtlicher oder geschäftlicher Beziehungen, deren Vorhandensein sich anders, als in Verbindung mit einer genauen persönlichen Bekanntschaft nicht denken läßt, weitere Nachfrage überflüssig macht, die Recognitionenzeugen nach dem Grunde, worauf sich jene Versicherung stütze, zu befragen und erst nach hierüber ertheilter genügender Auskunft zur Abfassung der Recognitionregistratur zu verschreiten.

Dresden, am 16ten Mai 1851.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Manitius.

Letzte Absendung: am 30ten Mai 1851.